©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

§ Fischfütterung und Gewässerschutz

Fischerei und Wasserwirtschaft sind untrennbar miteinander verbunden. Dies zeigen nicht bloß die einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Wasserrechtsgesetzes, sondern auch gemeinschaftsrechtliche Vorschriften wie die Fischgewässer-Richtlinie und die Wasserrahmen-Richtlinie. Daß eine schlechte Wasserqualität fischereiliche Belange ernsthaft gefährdet, steht außer Frage. Wenig beachtet wird allerdings, daß auch die Fischerei ein Gewässerschutzproblem darstellen kann. Diese Fehlmeinung kann so weit gehen, daß beispielsweise die Bemühungen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines guten Gewässerzustandes aus der Sicht der Fischerei wegen damit verbundener Fangeinbußen kritisiert werden (so jüngst zum Bodensee).

In Österreichs Fischerei, Heft 11/12 vom Nov./Dez. 2001 zeigt I. Butz anhand sorgfältig ausgewerteter Statistiken auf, daß vermutlich über 2000 t Forellenfutter und über 600 t Karpfenfutter praktisch unkontrolliert in Fischwässer eingebracht werden. Dies betreffe sowohl Hobbyteiche als auch Baggerseen, Fließgewässer, Mühlbäche usw. Ursache sei das Streben der Bewirtschafter nach (zu) hohen Bestandsdichten. Butz weist auf die Rechtswidrigkeit solcher Handlungen hin und schlägt eine Bewirtschaftung der Gewässer nach ökologischen Grundsätzen vor.

Selbst wenn die von I. Butz angegebenen Zahlen nicht unbedingt stichhältig sein sollten, so ist die damit angedeutete Größenordnung der ohne Rücksicht auf die Gewässerbeschaffenheit ausgebrachte Nährstoffmenge doch äußerst bedenklich, vor allem im Verhältnis zur Größe und Charakteristik der zumeist in Betracht kommenden Gewässer.

Baggerseen stehen in der Regel noch lange nach ihrer Errichtung mit dem sie umgebenden Grundwasser in nahezu ungehinderter Verbindung. Damit wirken Veränderungen der Wasserbeschaffenheit im Baggersee unmittelbar auf das Grundwasser und vermögen dessen Beschaffenheit im Abstrom direkt negativ zu beeinflussen.

Fischbestand kommt in Baggerseen in der Regel durch menschliches Zutun auf und wird wegen seiner Relevanz für den Grundwasserschutz vielfach behördlich besonders geregelt.

Hobbyteiche stehen zumeist mit Oberflächengewässern in Verbindung (Wasserentnahmen, Wasserrückleitung) und vermögen diese qualitativ und quantitativ zu beeinflussen.

In Oberflächengewässern gehört ein typspezifischer Fischbestand zu den maßgeblichen Faktoren der ökologischen Funktionsfähigkeit. Veränderungen am ökologisch verträglichen Fischbestand wirken sich auf die Gewässerbeschaffenheit negativ aus.

Fischereiausübende und Fischereiberechtigte sind im allgemeinen an einer möglichst hohen Bestandsdichte von wirtschaftlich interessanten Fischarten interessiert. Daraus ergeben sich nicht unbedingt als ökologisch vertretbar anzusehende Handlungen wie etwa:

- Besatzmaßnahmen mit wirtschaftlich interessanten sowie mit nicht standortgerechten Fischarten;
- Benachteiligung standortgerechter, aber wirtschaftlich nicht interessanter Fischarten (z. B. »Konkurrenten«);
- Überbesatz mit allen damit verbundenen Nahrungs-, Dünge- und Gesundheitsproblemen;
- Zufütterung und Medikation.

Besatzmaßnahmen mit wirtschaftlich interessanten sowie mit nicht standortgerechten Fischarten und die Benachteiligung standortgerechter, aber wirtschaftlich nicht interessanter Fischarten führt zu einer Faunaverfälschung und bewirkt damit eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer. Die Erfahrungen mit dem Graskarpfen sollten zu denken geben.

Überbesatz beeinträchtigt den Bestand an Wassertieren und -pflanzen und damit auch unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers. Überbesatz verleitet zur Zufütterung; Zufütterung bewirkt ihrerseits einen zu hohen Fischbestand. Die aus der Zufütterung resultierenden übermäßigen Ausscheidungen der Fische beeinträchtigen außerdem unmittelbar die chemische, physikalische und biologische Wasserbeschaffenheit. Futterverluste, wie sie Butz andeutet, stellen zweifellos eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dar.

Überbesatz gefährdet die Gesundheit des Fischbestandes. Ein Einbringen von Tiermedikamenten stellt eine unmittelbare Einwirkung auf die chemische und biologische Wasserbeschaffenheit dar und kann andere Wasser-

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

tiere und Wasserpflanzen schädigen; eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers ist die Folge. Zwar hängt es wesentlich auch vom betroffenen Gewässer ab, inwieweit sich diese Maßnahmen im konkreten Fall nachteilig auswirken: Was an der Donau noch unbedenklich sein mag, kann sich an einem Mühlbach oder gar an einem Baggersee als unzulässig erweisen. Es bedarf aber keiner besonderen Fachkunde, um die wasserwirtschaftliche Bedenklichkeit derartiger Praktiken zu erkennen.

Wie ist diese Situation nun rechtlich zu beurteilen? Nach § 30 WRG 1959 sind alle Gewässer im Rahmen des öffentlichen Interesses so reinzuhalten, daß die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischgewässer erhalten, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schäden vermieden werden können. Unter Reinhaltung der Gewässer wird dabei die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

Nach § 31 WRG 1959 ist jedermann verpflichtet, sich mit der gebotenen Sorgfalt so zu verhalten, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

Nach § 32 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar deren Beschaffenheit (§ 30) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig.

Bei der Bewilligung ist u. a. auf das öffentliche Interesse an einer guten Wasserbeschaffenheit, am Gemeingebrauch, am natürlichen Tier- und Pflanzenbestand und an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu achten.

Auf die oben beschriebenen Praktiken von Fischereitreibenden sind die genannten Vorschriften deshalb anzuwenden, weil zu hohe Bestandsdichten die Gewässerökologie und den natürlichen Tier- und Pflanzenbestand gefährden und durch dadurch provozierte Fischsterben bzw. zu deren Bekämpfung eingesetzte Medikamente die Gewässergüte beeinträchtigen. Gleiches gilt für die zur Erhaltung überhöhter Bestandsdichten nötigen Futtergaben, die ja nicht restlos aufgebraucht werden und damit die Gewässer belasten.

Dies betrifft nicht nur die Fließgewässer, bei denen durch derartige fischereiliche Bewirtschaftungsformen die für die wasserrechtliche Bewilligungsfreiheit maßgebliche Geringfügigkeitsschwelle überschritten und damit Bewilligungspflicht ausgelöst wird. Besondere Probleme wirft hier die Intensivbewirtschaftung von Baggerseen auf, da solche Gewässer natürlicherweise in enger Verbindung mit dem umgebenden Grundwasser stehen und Veränderungen der Wassergüte im Baggerteich damit massive, kaum reversible Auswirkungen auf das Grundwasser haben und dessen Nutzbarkeit beeinträchtigen können. Damit sind wesentlich auch fremde Rechte betroffen. Die fischereiliche Nachnutzung von Baggerseen wird daher regelmäßig einer wasserrechtlichen Bewilligung unterzogen, in der entsprechende Beschränkungen für Besatzmaßnahmen, Fütterung und Medikation sowie Untersuchungen und Beweissicherungen vorgeschrieben werden.

Eine unter diesen Gesichtspunkten geübte intensivere fischereiliche Bewirtschaftung von Gewässern, egal ob Baggerseen, Mühlbäche oder Fließgewässer, in der beschriebenen Art und Intensität wird daher wasserrechtlich bewilligungspflichtig sein. Eine Mißachtung der Bewilligungspflicht oder von Vorschreibungen in Bescheiden kann zu Verwaltungsstrafen bis zu € 36.340,– (bisher ATS 500.000,–) bzw. in ernsten Fällen sogar zu gerichtlichen Strafen (360 Tagsätze bzw. Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren), zum Entzug von Bewilligungen und zu Schadenersatzforderungen Betroffener führen. Unabhängig davon hat die Behörde dem Täter auch alle notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Gewässerverhältnisse aufzutragen bzw. dies auf seine Kosten bewerkstelligen zu lassen.

Daß solche Mißstände bislang nicht wirksam verfolgt worden sind, sollte nicht als quasi rechtliche Duldung fehlinterpretiert werden. Einerseits kann jederzeit ein durch die Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit betroffener Dritter behördliche Handlungspflichten auslösen, andererseits werden durch das in den nächsten Jahren im Zusammenhang mit der Wasserrahmen-Richtlinie verbesserte Gewässermonitoring Gewässerbereiche mit problematischer Wasserbeschaffenheit leichter zu identifizieren sein. Vorsicht wäre daher dringend geboten.

Fischerei wird oft als wesentlich mit den Grundsätzen der Natur im Einklang stehend beworben. Dies sollte kein leeres Versprechen bleiben.

Wasserrechtlichen Regelungen kann im allgemeinen durch eine extensive Fischereiwirt-

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

schaft unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse und der Gewässerökologie entsprochen werden. Das bedeutet aber auch, daß der Fischereiberechtigte sich mit dem natürlicherweise gegebenen Fischereiertrag bescheiden müßte.
Dem Vorschlag von I. Butz zur Entwicklung von Methoden und Grundsätzen zur Bewirtschaftung der Gewässer nach ökologischen Grundsätzen ist somit durchaus beizupflichten und an die Verantwortung der Fischerei auch gegenüber den Gewässern zu erinnern.
Der beste Weg wäre wohl die Entwicklung von gewässertypbezogenen Bewirtschaftungsempfehlungen und Handlungsanleitungen unter besonderer Berücksichtigung von Gewässerschutzaspekten. Eine so ausgeübte Fischerei wird sicherlich mit den Grundsätzen der Natur im Einklang stehen.

MR Dr. Franz Oberleitner, Wien

Rechtsbelange in der Aquakultur

Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Infektiösen Anämie der Salmoniden

Dr. Elisabeth Licek

Die Infektiöse Anämie der Salmoniden (ISA) ist eine ansteckende Krankheit des Atlantischen Lachses *(Salmo salar)* und wird durch das ISA-Virus verursacht. Der Erreger wird zur Familie der Orthomyxoviridea gestellt. Obwohl der Atlantische Lachs als einzige empfängliche Fischart gilt, kann das ISA-Virus in der Meerforelle *(Salmo trutta)*, der Regenbogenforelle *(Oncorhynchus mykiss)* und dem Atlantischen Hering *(Clupea harengus)* überleben und sich vermehren. Daraus resultiert ein sog. Carrier-Status der betroffenen Fischarten. Um die Einschleppung des Erregers der ISA in die Europäische Gemeinschaft zu verhindern, hat die Kommission mittels Entscheidung bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der ISA in Norwegen und auf den Färöern vorgesehen.

1. Norwegen (Entscheidung der Kommission 1999/766/EG)

- Einfuhr von geschlachteten, nicht ausgenommenen Lachsen *(Salmo salar)*, Lachsforellen und Regenbogenforellen mit Ursprung in Norwegen in die Mitgliedsstaaten nur gegen Vorlage der abgebildeten Bescheinigung (Abb. 1, siehe Seite 102).
- Verbot der Einfuhr von lebenden Salmoniden einschließlich ihrer Eier und Gameten.
- Diese Entscheidung wurde mit Entscheidung 2002/109/EG bis 1. Februar 2003 verlängert.

2. Färöer (Entscheidung der Kommission 2000/574/EG)

- Einfuhrverbot von geschlachteten, nicht ausgenommenen Lachsen *(Salmo salar)*, Lachsforellen und Regenbogenforellen mit Ursprung in den Färöern in die Mitgliedsstaaten.
- Verbot der Einfuhr von lebenden Salmoniden einschließlich ihrer Eier und Gameten.
- Diese Entscheidung wurde mit Entscheidung 2002/110/EG bis 1. Februar 2003 verlängert.

Der genaue Wortlaut kann den Entscheidungen entnommen werden. Diese liegen am Institut für Hydrobiologie, Fisch- und Bienenkunde auf.

Anschrift der Autorin:
Dr. Elisabeth Licek, Institut für Hydrobiologie, Fisch- und Bienenkunde, Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, A-1210 Wien

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 2002

Band/Volume: 55

Autor(en)/Author(s): Oberleitner Franz

Artikel/Article: Fischfütterung und Gewässerschutz 99-101